

Münchner Stadtentwässerung
Abt. MSE-41
Friedenstraße 40
81660 München



Münchner
Stadtentwässerung

Fragebogen und Antrag auf Genehmigung für das Einleiten von amalgamhaltigem Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken.

Antrag:

Für das Einleiten amalgamhaltiger Abwässer in die städt. Kanalisation beantrage ich die Genehmigung nach § 58 WHG und § 15 Entwässerungssatzung.
Zum Sachverhalt teile ich Folgendes mit:

Anschrift der Praxis / Klinik:

Name: _____

Anschrift: _____

Sollte es sich bei Ihrer Praxis um eine Gemeinschaftspraxis oder eine Praxisgemeinschaft handeln, bitten wir Sie, einen Vertreter*in zu benennen für die Zustellung der Genehmigung einschließlich der Zahlungsaufforderung.

Gemeinschaftspraxis:

Praxisgemeinschaft:

Vertreten durch: _____

.....
(Datum, Unterschrift)

1. Behandlungsplatz

- Hersteller der Behandlungseinheit: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Baujahr: _____

Nur auszufüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist

- Hersteller des Abscheiders: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Abscheidewirkungsgrad (in %): _____
- Bauaufsichtliche Zulassung bzw. Prüfzeichen: _____
- Abwasserzufluss l/min.: _____

2. Behandlungsplatz

- Hersteller der Behandlungseinheit: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Baujahr: _____

Nur auszufüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist

- Hersteller des Abscheiders: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Abscheidewirkungsgrad (in %): _____
- Bauaufsichtliche Zulassung bzw. Prüfzeichen: _____
- Abwasserzufluss l/min.: _____

3. Behandlungsplatz

- Hersteller der Behandlungseinheit: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Baujahr: _____

Nur auszufüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist

- Hersteller des Abscheiders: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Abscheidewirkungsgrad (in %): _____
- Bauaufsichtliche Zulassung bzw. Prüfzeichen: _____
- Abwasserzufluss l/min.: _____

.....
(Datum, Unterschrift)

Externer Amalgamabscheider

Das aus den Behandlungsplätzen Nr. stammende Abwasser wird vor seiner Vermischung mit sonstigen Sanitärabwasser folgendem Amalgamabscheider zugeleitet:

- Hersteller des Abscheiders: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Abscheidewirkungsgrad (in %): _____
- Bauaufsichtliche Zulassung bzw. Prüfzeichen: _____
- Abwasserzufluss l/min.: _____

Bitte zu etwaigen weiteren Amalgamabscheidern und Behandlungsplätzen entsprechende Angaben auf ein Beiblatt.

.....
(Datum, Unterschrift)

Informationen zum Datenschutz aufgrund Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung nach §58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Anhang 50 der Abwasserverordnung (AbwV) und § 15 der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) zur Einleitung von Abwasser aus Behandlungsplätzen von Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

- **Kontakt Daten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Münchner Stadtentwässerung
MSE-41
Friedenstr. 40
81671 München
Tel.: (089) - 233 62 220
abscheider.41.mse@muenchen.de

- **Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter der MSE
Friedenstr. 40
81671 München
dsb.mse@muenchen.de

- **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG und § 15 EWS für die Einleitung von Abwasser aus Behandlungsplätzen von Zahnarztpraxen und Zahnkliniken bearbeiten zu können.
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit der städtischen Entwässerungssatzung verarbeitet.

- **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der MSE so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

- **Betroffenenrechte**

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die MSE benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG und § 15 EWS bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann eine Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG und § 15 EWS nicht erfolgen.

Anhang 50 der Abwasserverordnung (AbwV)

Zahnbehandlung

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken, bei denen Amalgam anfällt, stammt.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus der Filmentwicklung sowie für sanitäres Abwasser.

B Allgemeine Anforderungen

Es werden keine über § 3 hinausgehenden Anforderungen gestellt.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden vor Vermischung mit anderem Abwasser keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

(1) Die Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen ist am Ort des Abwasseranfalls um 95 % zu verringern.

(2) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt als eingehalten, wenn

1. in den Abwasserablauf der Behandlungsplätze vor Vermischung mit dem sonstigen Sanitärabwasser ein durch eine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassener Amalgamabscheider eingebaut und betrieben wird und dieser einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 % aufweist,
2. Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, über den Amalgamabscheider geleitet wird,
3. für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze Verfahren angewendet werden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann,
4. der Amalgamabscheider regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert wird und hierüber schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) geführt werden und
5. der Amalgamabscheider vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen werden keine abweichenden Anforderungen gestellt.

G Abfallrechtliche Anforderungen

Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und über die Anforderungen des Teils E hinaus gemäß den geltenden Hygienebestimmungen und, soweit es sich bei dem Abscheidegut um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, nach den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.